

Products 2008

TopStop[®] rope brake



**OnTop[®]
Klettern**

TOPSTOP® ROPE BRAKE

TopStop® rope brake: SIMPLER – SAFER – BETTER



Our TopStop® enhances the safety of the climber by facilitating the belay process – mistakes such as falsely inserting the rope into the belay device or incorrect belay moves can thus be minimized.

When using easy to handle TopStop® these mistakes cannot occur anymore. Neither a special belay device nor a special belay technique are needed. In contrast to conventional belay devices, the rope runs across several pulleys. As a result the load the belayer has to bear when lowering the climber is reduced to ca. 1/10 of the climber's body weight.

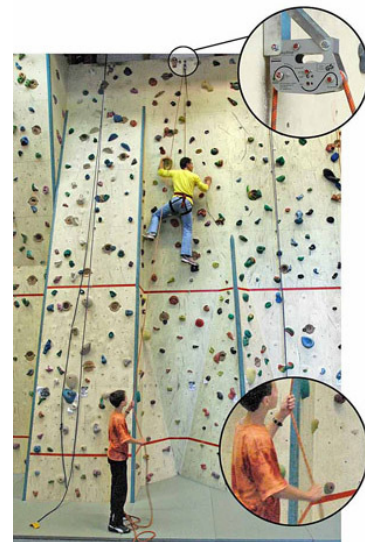
This means: A person weighing 70 kg only generates a load of 7 kg on the belay rope.

As a consequence the weight difference between the climbing partners doesn't play an important part anymore since with TopStop® a very light-weight person can now without effort belay a heavier climber.

Below some of the advantages of this patented belay system are listed and contrasted with conventional belay techniques:

Advantages concerning belay security

- easy to learn system for beginners
- its function can be taught easily, especially when instructing large groups (e. g. school classes)
- belaying becomes even safer compared to conventional belay techniques because possible mistakes can be ruled out, such as:
 - wrongly inserting the rope into the belay device,
 - unlocked karabiner or harness of belay device
- possible wrong movements of the belayer are reduced to a minimum since changing hands from climbing to braking rope used when belaying with a figure-of-eight descender or an Italian hitch is dropped
- **double belay** is possible - TopStop® + figure-of-eight belay - ; this reduces the dangers of belaying even further and makes a dangerless figure-of-eight belay technique training possible



Advantages from a pedagogical point of view

- children be introduced to this simplified belay principle already at a very early stage (ca. at the age of 8) and develop important social skills through belaying (responsibility, concentration)
- with TopStop® over-weight persons suffering from anxieties such as 'Who is able to hold me?' can be belayed without any problems
- new partner combinations are possible:
 - e.g. parent and child (father / son, etc)
 - heavy and light-weight persons,
 - wheelchair users as belayer
- fearful persons find an easier approach to sport climbing due to this simplified belay technique
- the number of instructors / security personnel at group events, such as beginner instructions, school classes etc., is significantly reduced because TopStop® rules out possible sources of error and makes belaying simpler and safer.

Advantages concerning economic aspects

- ropes don't twist like when using conventional belay devices and their life-span is 2 to 3 times longer
- potential for new user and client groups
- fewer group instructors are needed



Rope Brake 'TopStop® Compact'

Innovative belay device ideal for use in schools or the instruction of beginners. With the TopStop® rope brake the weight of the climber while being lowered is reduced to ca. 1/10 on the belayer end of the rope. This easy belay technique saves long instruction time and it is far less tiring than other systems.

Operating range: suitable for heights up to 10 m

Art.- no.: **31 00 01**
Price: **549,00 €**



Rope Brake 'TopStop® Adjust Indoor'

Innovative belay device ideal for use in the instruction of beginners and commercial climbing halls. With the TopStop® rope brake the weight of the climber while being lowered is reduced to ca. 1/10 on the belayer end of the rope. This easy belay technique saves long instruction time and it is far less tiring than other systems.

This model is adjustable for different weights (children or adults) and different heights and is ideal for high stress.

Operating range: suitable for heights from 10 m up to 20 m, optimally adjustable for the use in climbing halls

Art.- no.: **31 00 00**
Price: **549,00 €**



Rope Brake 'TopStop® Adjust Outdoor'

Innovative belay device for outdoor use.

Art.- no.: **32 00 00**
Price: **719,00 €**



Installation kit ‚Wall‘

incl. Installation equipment

Art.- no.: **30 00 07**
 Price: **49,95 €**

**Installation kit ‚Ceiling‘**

incl. installation equipment for concrete ceilings (heavy-weight anchor HST)

Art.- no.: **30 00 02**
 Price: **39,50 €**

Installation kit ‚Vario‘

For rope brake ‚TopStop® Indoor‘ and ‚TopStop® Outdoor‘ stainless steel for flexible suspension by means of karabiner

Art.- no.: **30 00 04**
 Price: **34,90 €**

**Signal pennant TopStop®**

For the labeling of the belay end of the rope, incl. cable tie to fasten on the rope, prevents climbers from tying in on the wrong end of the rope.

Art.- no.: **30 00 05**
 Price: **5,90 €**

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der On Top Klettern GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die spätestens mit der Unterschrift des Auftraggebers als angenommen gelten.

Der Anwendbarkeit der AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen.

Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile, insbesondere der AGB, nicht berührt. Es gilt das tatsächlich Gewollte in rechtlich zulässiger Form als vereinbart.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die folgenden AGB nur insoweit, als sie nicht gegen die §§ 305 ff. BGB oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verbindlich für den Umfang von Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Telefonische Bestellungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Zum Angebot gehörende Unterlagen wie: Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte gelten, sofern nicht anders vereinbart, annähernd. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und Form sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

Die Eigentums- und Urheberrechte für sämtliche Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kataloginhalte sowie andere Verkaufs- und Werbematerialien liegen ausschließlich bei uns. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für eigene oder andere Zwecke verwendet oder herangezogen werden. Unterlagen, die im Rahmen der Angebotsunterbreitung nur für den Besteller bestimmt und nicht allgemein zugänglich sind, müssen nach Aufforderung durch uns unverzüglich zurückgegeben werden.

2. Vertragsabschluss/Rücktritt/Kündigung

Der Auftrag kommt zustande, wenn die Annahme eines Angebotes des Auftraggebers unsererseits innerhalb einer Frist von sieben Werktagen ab Erhalt des Angebotes schriftlich bestätigt wurde. (Auftragsbestätigung)

Im übrigen gelten für Fälle des Rücktritts und Kündigung die nachfolgenden besonderen Bedingungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

3. Lieferfristen/Teillieferungen

Lieferfristen und insbesondere Fixtermine im Sinne des § 376 HGB gelten nur insoweit, als diese von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesichert sind.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Termine und Fristen verlängern sich für uns um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder aus früheren Geschäften im Verzug ist. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige, nicht zu vertretende Lieferhindernisse, die bei uns oder deren Vorlieferanten auftreten. Kommt der Auftragnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug getragen ist.

Falls wir in Verzug geraten sollten, wird eine 21tägige Nachfrist nach Ablauf des Terms oder der Lieferfrist in Lauf gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber hinsichtlich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht hergestellten, abgesandten oder als Versand bereit gemeldeten Liefermengen (auch Teillieferungen) zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist nur dann rechtzeitig, wenn diese schriftlich per Einschreiben vor der Herstellung oder dem Versand bei uns eingegangen ist. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzuges mit Ausnahme des Schadensersatzes bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, wobei die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wie auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Teillieferungen sind zulässig. Gleichzeitige Lieferungen zusammengesetzter Teile wird nur bei schriftlicher Vereinbarung zugesichert. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

In den Katalogpreisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Preisangebote an Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts verstehen sich rein netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Frachtkosten. Es gelten die im Katalog benannten Staffeln bezüglich der Fracht- und Nebenkosten in Euro.

Ausland: Für Auslandslieferungen gelten unsere Preise in Euro frei deutsche Grenze, ausschließlich Zoll und andere Nebenabgaben, gegebenenfalls zuzüglich der Mehrwertsteuer. Es gelten die im Katalog benannten Staffeln bezüglich der Fracht- und Nebenkosten, bzw. die im Auftrag schriftlich benannten Vereinbarungen.

Unsere Rechnungen sind jeweils nach Rechnungsdatum innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, ohne vorherige Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

Bei Überschreitungen des Zahlungszieles behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu; die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns schriftlich als bestehend und fällig anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zielüberschreitungen (Zahlungsverzug) oder Zahlungsschwierigkeiten (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels) oder bei sonstigen Umständen, welche die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich verschlechtern, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder zu einer einheitlichen Sache verbunden, so ist vereinbart, dass der Auftraggeber uns das Miteigentum einräumt, dass dem Wertverhältnis der Liefergegenstände zu den anderen Gegenständen entspricht. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Gleiches gilt in Fällen der Vermischung. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber seine Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits jetzt – und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf bzw. solange berechtigt, wie der Auftraggeber gegenüber uns nicht in Zahlungsverzug geraten ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Eingaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mindestens 10 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach eigener Wahl frei.

Gutschriften im Scheck-/Wechselverfahren beeinträchtigen den Eigentumsvorbehalt nicht.



6. Versand/Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen unfrei, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.

Wird der Versand ohne Verschulden unsererseits (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) auf dem vorgesehenen Weg in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Die hierdurch verursachten Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Die Gefahr geht spätestens auf den Auftraggeber über, sobald die Liefergegenstände unser Lager bzw. das Lager der Vorlieferanten verlassen haben. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- und/oder Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Montage/Einbau

Für Montage und Einbau werden in der Regel „Mannstundensätze zzgl. Mehrwertsteuer“ vereinbart.

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach verbindlicher Auftragsbestätigung sämtliche für die Erstellung der Statik der Liefergegenstände notwendigen und erforderlichen Informationen und Unterlagen uns vorzulegen. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Planunterlagen und Informationen.

Der Auftraggeber leistet dafür Gewähr, dass vor Beginn der Montage-/Einbauarbeiten die Arbeitsstätte frei zugänglich ist und von Lkw angefahren werden kann bzw. sämtliche notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherheit (z. B. Gerüst, Absperrung etc.) getroffen wurden.

Verzögern sich die Montage-/Einbauarbeiten aufgrund von Erschwerungen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Auftraggeber die hieraus resultierenden Mehrkosten auf Basis der vorgezeichneten Mannstundensätze auch dann, wenn vereinbart ist, die Arbeiten zu einem Festpreis durchzuführen. Erschwerungen in diesem Sinne sind insbesondere zeitliche Verzögerungen, die daraus resultieren, dass die Arbeitsstätte nicht frei zugänglich ist oder nicht sämtliche notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen vom Auftraggeber getroffen wurden.

8. Sonderbedingungen: „Miete“

Im Falle der „Anmietung von Liefergegenständen“ gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 535 ff BGB.

Mietzinsbeträge sind im voraus, bei Vereinbarung eines monatlichen Mietzinses sind Mietzinsbeträge monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Das Recht zur Mietzinsminderung und/oder Aufrechnung mit Mietzinsbeträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich fälliger Mietzinsbeträge ist ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber im Falle monatlich fällig werdender Mietzinsraten mit einer Monatsrate mehr als einen Monat in Zahlungsverzug, so sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

9. Sonderbedingungen: „Höhenklettern“

Nimmt der Auftraggeber Leistungen von uns im Bereich „Höhenklettern“ in Anspruch, so gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 611 ff BGB.

Wir haften in Fällen des „Höhenkletterns“ für die Einhaltung von Terminen nur insoweit, wie die äußeren Bedingungen, insbesondere Witterungsbedingungen, die Durchführung der Dienstleistungen ermöglicht.

10. Gewährleistung/Mängelrüge/Mängelhaftung

Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt in ausreichenden, von ihm belegbaren Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob Mängel hinsichtlich des Materials, der Passform oder der Verarbeitung vorliegen, ob andere als die vereinbarte Ware geliefert oder die vereinbarte Menge über – oder unterschritten wurde. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, Ausrüstung oder des Design dürfen nicht beanstandet werden. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine weitergehenden Rechte bezüglich anderer Teillieferungen hergeleitet werden.

Der Auftraggeber hat die Gebrauchsanleitungen zu beachten und/oder seine Abnehmer und/oder Benutzer auf deren Beachtung hinzuweisen.

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablieferung oder Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Bei der Anzeige hat der Auftraggeber die Art der Mängel genau zu bezeichnen und uns aufzufordern, die Waren zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, sich vom Vorhandensein des Mangels zu überzeugen, stellt der Auftraggeber insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware und/oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen weitergehende Mängelgewährleistungsansprüche.

Bei berechtigter, unverzüglicher, spezifizierter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatz des Minderwertes und/oder Rücknahme der mangelhaften Ware und Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn der Auftraggeber durch die Zusicherung gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte. Dies gilt nicht bei Verbrauchern.

Wir übernehmen keine Gewährleistung für die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit der Liefergegenstände, soweit eine Genehmigung für den Betrieb am Betriebsort erforderlich ist.

Im übrigen ist unsere Haftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer, als vertragsgemäßer Ware.

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren spätestens in zwölf Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht eine andere, gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

11. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz, salvatorische Klausel

On Top Klettern ist berechtigt, die von ihr vom Kunden überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschung der Daten erfordert Schriftform. On Top Klettern ist dann berechtigt, Kundendaten, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, wenn dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von On Top Klettern beachtet. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen) wird ausgeschlossen. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wesseling ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wesseling.

Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäfts- und/oder Wohnsitz in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Wesseling, im November 2003

Lieferungen erfolgen unfrei, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

ON TOP Klettern

Gesellschaft für Freizeitsport mbH

Vorgebirgsstr. 5
D- 50389 Wesseling
- Germany -

Tel.: +49 - (0)2236 / 8905-80
Fax.:+49 - (0)2236 / 8905-81
e-Mail: info@ontopklettern.de
Internet: www.ontopklettern.de

